

Verletzung der Aufsichtspflicht über Jugendliche.

§ 139b

(1) Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn der zu Beaufsichtigende eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

(3) Aufsichtspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes oder des Jugendlichen obliegt oder dem das Kind oder der Jugendliche zur Erziehung oder Pflege ganz oder überwiegend anvertraut ist.

Anm.1 § 139b ist durch § 3 der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635) eingefügt worden.

§§ 140 bis 143a

(aufgehoben)

Anm.t Durch Art. 3 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1938 (RGBl. I S.839) waren die §§ 140 bis 143 geändert und die §§ 140 a, 140h, 141a und 143a eingefügt worden. § 143a war durch Art. 1 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 2. Juli 1936 (RGBl. I S. 532) wieder abgeändert worden. Diese Vorschriften sind durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Verleitung zur Auswanderung.

§ 144

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vor Spiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.